

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Ortschaftsrat Oberwartha -

Vorlage Nr.: V2523/18

Datum: 1. November 2018

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Ortschaftsrates Oberwartha
(OSR OW/049/2018)

über:

Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

Abstimmung: Ablehnung
Ja 0 Nein 4 Enthaltung 0

Begründung:

Zu 1. Gesetzlicher Aufgabenkatalog der Ortschaftsräte

Hier 1.1 (2)

Auch Einrichtungen deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgehen könne unter Umständen in einem Fachplan erfasst sein, so dass hier nicht von einer Grundsätzlichkeit ausgegangen werden kann.

Hier 1.1 (3)

Falls es zur Erstellung eines Verzeichnisses kommt, in dem alle Einrichtungen, die in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fallen, aufgeführt sind, so ist es im **Einvernehmen** zwischen Oberbürgermeister/in und Ortschaftsrat zu erstellen.

Hier 1.2.

Die Entscheidung über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht

kann nicht einfach an der Formulierung, das diese über die Ortschaftsgrenze hinausführen, festgemacht werden. Auch Straßen, Wege und Plätze die dieses Kriterium erfüllen können von gesteigerter örtlicher Bedeutung sein.

Hier 1.2. (2)

Die zum Verzeichnis für Einrichtungen gemachten Einwände gelten hier entsprechend.

Hier 1.2. (3)

Die Verfahrensweise zur Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten muss überarbeitet werden. Aus Sicht der Ortschaft sollte der Ortschaftsrat Oberwartha eine Prioritätenliste erstellen und diese dem Oberbürgermeister zukommen lassen. Dieser sollte dann zwischen dem Fachamt und dem Ortschaftsrat ein Einvernehmen herstellen. Die Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflicht spielt hierfür keine Rolle, da diese durch das Fachamt eh erfüllt werden muss.

Hier 1.3.

Die Entscheidung über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht, kann nicht wie unter 1.3. (1) beschrieben, an der optischen Prägung festgemacht werden. Dies kann unter Umständen zu Missverständnissen und Rechtsstreitigkeiten führen. Auch die unter Abs. 3 getroffenen Formulierungen können die Rechte der Ortschaft einschränken.

Hier 1.3. (4)

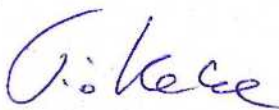
Die zum Verzeichnis für Einrichtungen gemachten Einwände gelten hier entsprechend.

Hier 1.4

Die unter Abs. 2 erwähnte Förderrichtlinie muss durch den Ortschaftsrat Oberwartha beschlossen werden.

Hier 2. Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Ortschaftsräte

Die Verfahrensvorschrift sollte im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Oberwartha unter Beachtung der sächsischen Gemeindeordnung erarbeitet werden.



Tino Hanke
Vorsitzender



Sonja Michael
Schriftführerin